

<b>1972</b>	<b>Ausgegeben zu Bonn am 8. April 1972</b>	<b>Nr. 18</b>
-------------	--	---------------

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 72	Verordnung zu den Änderungen vom 21. Mai 1965 des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung ..... 9517-4	273
2. 3. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gabun über Kapitalhilfe .....	274
8. 3. 72	Bekanntmachung des Dritten Protokolls zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Warenverkehr und die Kooperation auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet vom 17. Dezember 1970 .....	275
16. 3. 72	Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrages in der Fassung der deutsch-britischen Vereinbarung über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 23. Februar 1960 im Verhältnis zum Königreich Swasiland .....	284

### **Verordnung zu den Änderungen vom 21. Mai 1965 des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung**

**Vom 21. März 1972**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zu den Änderungen vom 21. Mai 1965 des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung vom 11. August 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2157) wird verordnet:

#### **§ 1**

Die Änderungen der internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung, die in Oslo am 21. Mai 1965 von der Konferenz der Vertragsregierungen des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 1496) beschlossen wurden und Gegenstand des Gesetzes vom 11. August 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2157, 2161) sind, sind bereits vor ihrem völker-

rechtlichen Inkrafttreten mit Wirkung vom 20. August 1967 im Geltungsbereich dieser Verordnung anzuwenden.

#### **§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zu den Änderungen vom 21. Mai 1965 des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung auch im Land Berlin.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. März 1972

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wittrock

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Gabun  
über Kapitalhilfe**

Vom 2. März 1972

In Libreville ist am 20. Januar 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gabun über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 20. Januar 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. März 1972

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Hanemann

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Gabun  
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Republik Gabun

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Gabun,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der gabunischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Gabun, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für den Bau von zwei Brücken bei Mouila und Tschibanga ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt fünf Millionen einhunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gabun durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehns sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehnsnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Gabun stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehnsvertrages in der Republik Gabun erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Gabun überläßt bei den sich aus der Darlehnsgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen vorbehaltlich des Artikels 5, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert mitgeteilt werden, dürfen aus dem Darlehen

nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder oder Gebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus dem Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder und Gebiete transportiert werden.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen bezahlt werden, sind international auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Dar-

lehmsgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Gabun innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Libreville am 20. Januar 1972 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Steinbach

Für die Regierung  
der Republik Gabun  
Bongo

---

**Bekanntmachung  
des Dritten Protokolls zum Langfristigen Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik  
über den Warenverkehr und die Kooperation  
auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet vom 17. Dezember 1970  
Vom 8. März 1972**

In Bonn ist am 8. März 1972 das Dritte Protokoll zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Warenverkehr und die Kooperation auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet vom 17. Dezember 1970 unterzeichnet worden.

Das Dritte Protokoll ist nach seinem Artikel 4 am 8. März 1972 in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. März 1972

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Hanemann

**Drittes Protokoll**  
**zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung**  
**der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung**  
**der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Warenverkehr**  
**und die Kooperation auf wirtschaftlichem**  
**und wissenschaftlich-technischem Gebiet vom 17. Dezember 1970**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 die Regierung der Tschechoslowakischen  
 Sozialistischen Republik

haben auf Grund des Artikels 4 des am 17. Dezember 1970 unterzeichneten Langfristigen Abkommens über den Warenverkehr und die Kooperation auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet folgendes vereinbart:

Artikel 1

Dieses Protokoll mit der Warenliste A (Warenlieferungen aus der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland, soweit sie mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen) und der Warenliste B (Warenlieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland in die Tschechoslowakische Sozialistische Republik) sowie den heute unterzeichneten Briefen gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1972.

Artikel 2

Für die in den Warenlisten aufgeführten Waren werden die zuständigen Behörden beider Länder Ein- und Ausfuhrgenehmigungen gemäß Artikel 5 des oben genannten Abkommens erteilen.

Soweit Einfuhrgenehmigungen in Höhe der in den Warenlisten angegebenen Werte oder Mengen bereits erteilt sind, werden die zuständigen Behörden beider Länder die Möglichkeit prüfen, ob und inwieweit darüber hinausgehende Genehmigungen erteilt werden können. Entsprechendes gilt, falls Waren eingeführt werden sollen, deren Einfuhr nicht liberalisiert ist und die in den Warenlisten nicht angeführt sind.

Artikel 3

Dieses Protokoll mit den Warenlisten A und B und den heute unterzeichneten Briefen ist Bestandteil des am 17. Dezember 1970 unterzeichneten Langfristigen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Warenverkehr und die Kooperation auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 8. März 1972 in zwei  
 Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache,  
 wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
 der Bundesrepublik Deutschland  
 Dr. Peter Her mes

Für die Regierung  
 der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik  
 Dr. Alfred Killian

**Warenliste A****Warenlieferungen aus der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik  
in die Bundesrepublik Deutschland**

Ware	Menge	Wert in 1 000 DM
<b>I.</b>		
<b>Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft</b>		
1. Karpfen, lebend		200
2. Karpfen, tiefgefroren		500
3. Speisekartoffeln		900
4. Essenzen		p. m.
5. Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat		4 200
6. Luzernemehl		500
7. Gemüsekonserven der Tarif-Nr. 2002, ausgenommen: Champignons (2002 21), Stangenspargel (2002 37), Brech- spargel mit Köpfen (2002 38), Erbsen (2002 61), grüne Bohnen (2002 66), Mischgemüse (2002 81), Kartoffeln (2002 85)		1 500
8. Zubereitungen von Paprika		1 200
9. Mixed Pickles, Salate (Spezialitäten)		1 000
10. Zubereitungen von Gurken ohne Essig in Behältnissen über 4,5 kg		600
11. Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker (2003 00)		900
12. Früchte usw. der Tarif-Nr. 2004 und Konfitüren, Marmeladen usw. der Tarif-Nr. 2005, ausgenommen: Apfelmus		700
13. Obstkonserven der Tarif-Nr. 2006, ausgenommen: Pflaumen und Kirschen		3 800
14. Lammfleisch, frisch oder gefroren		Global- ausschreibung
15. Spirituosen der Tarif-Nr. 2209 46 und 2209 48		800
16. Verschiedene Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft		1 500
<b>II.</b>		
<b>Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft</b> (Spezifikation vorbehalten)		
1. Bausand und Baukies		600
2. Granit und Basalt		1 700
3. Hartsteinsplitt		1 300
4. Torfmull		600
5. Braunkohlenbriketts	50 000 t	ca. 3 200
6. Koks aus Steinkohle	50 000 t m. E.	ca. 5 300
7. Verschiedene chemische Erzeugnisse und Rohstoffe		30 000
davon: Hexamethylentetramin	bis 1 400	
Zubereitete Sprengstoffe	bis 2 500 t	ca. 3 200
Harnstoff	bis 8 500 t	ca. 2 000
Kalkammonsalpeter	bis 25 000 t	ca. 3 300
8. Motorenbenzin		7 000
9. Heizöl		12 000
10. Flüssiggas		1 500
11. Synthetischer Kautschuk	4 000 t	ca. 5 000

Ware	Menge	Wert in 1 000 DM
12. Regenerierter Kautschuk	1 000 t	ca. 500
13. Sonstige Kautschuk- und Asbestwaren		5 000
davon: Luftmatratzen,	bis 2 800	
Weichkautschukwaren	bis 2 200	
14. Bereifungen		4 000
15. Leder- und Ledergalanteriewaren		750
16. Arbeiterschutzhandschuhe		300
17. Leder- und Sporthandschuhe		200
davon: Lohnveredelung	100	
18. Sperrholzplatten		1 200
davon: Furnierplatten	bis 500	
19. Holzspanplatten, auch beschichtet Flachsschäbenplatten		2 000
20. Haushaltsgeräte aus Holz		400
davon: Wäscheklammern	bis 120	
21. Schilfrohmatten und -platten		400
22. Spankörbe		180
23. Korb- und Flechtwaren		850
24. Holzfaserplatten		800
25. Spulen für die Textilindustrie und andere Spulen aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe		250
26. Textile Halbwaren, insbesondere Garne		3 000
27. Textile Fertigwaren einschließlich Bekleidung		73 950
28. Passive Lohnveredelung für Textilien und Bekleidung		9 600
29. Tapisserien		50
30. Zelte		200
31. Lederschuhe		3 500
32. Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon und Waren daraus (je statistische Warennummer bis 40)		80
33. Bord- und Pflastersteine		1 000
34. Bearbeitete Werksteine und Waren daraus		500
35. Isolationsmaterial		1 000
36. Magnesit- und Chrommagnesitsteine		4 000
37. Schmelzbasalterzeugnisse		550
38. Schamotte-, Silika- und andere feuerfeste Steine		1 200
39. Hourdis		150
40. Dachziegel		840
41. Steinzeugrohre		900
42. Drainagerohre		200
43. Wand- und Bodenfliesen		1 000
44. Sanitärkeramik		1 000
45. Geschirr und Ziergegenstände aus Feinsteinzeug, Porzellan und anderen keramischen Stoffen		1 000
46. Verschiedene Glaserzeugnisse		6 500
davon: Mundgeblasenes Wirtschaftsglas	bis 1 000	
47. Isolierflaschen und Glaskolben für Isolierbehälter		400
davon: Isolierflaschen	bis 100	
48. Schmuckwaren		1 200
49. Ferrolegierungen (davon je statistische Warennummer bis 50 %)		4 000 m. E.

Ware	Menge	Wert in 1 000 DM
50. Walzwerksfertigerzeugnisse	81 700 t	
51. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke		4 000 m. E.
52. Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren		9 000
davon: Pistolen und Revolver	bis 300	
Jagdwaffen	bis 1 300	
Jagdmunition	bis 1 650	
Fahrrad- und Kraftradteile	bis 600	
Einheitskanister	bis 100	
Schaufeln und Spaten	bis 50	
Sonstige Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren (je 6-stellige statistische Warennummer bis 600)		
53. Verschiedene NE-Metalle		3 000 m. E.
davon: Rohaluminium	bis 2 000	
54. Spiral- und Gewindebohrer		3 000
55. Haushaltsnähmaschinen		3 000
56. Armaturen		6 500
57. Kugellager		2 650
58. Isolierteile und Isolatoren aus keramischen Stoffen		500
59. Personenkraftwagen		14 000
60. Mopeds		2 000 m. E.
61. Fahrräder		1 800
62. Erzeugnisse der Flugzeugindustrie		3 000
63. Kleinmusikinstrumente		300
64. Spielwaren und Christbaumschmuck		2 200
davon: Christbaumschmuck	bis 200	
Plüschspielwaren	bis 900	
Holzspielwaren	bis 600	
65. Sitzmöbel aus Holz		1 200
davon: aus Buche	bis 1 000	
66. Schlafsäcke		300
67. Sportartikel		600
68. Volkskunsterzeugnisse		850
69. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft		35 000

m. E. = mit Erhöhungsmöglichkeit

**Warenliste B**Warenlieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland  
in die Tschechoslowakische Sozialistische Republik

Ware	Wert in 1 000 DM
<b>I.</b>	
<b>Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft</b>	
1. Zuchttiere	100 m. E.
2. Zootiere	40
3. Fleisch	p. m.
4. Fische und Fischwaren, einschließlich Fischmehl	5 000
5. Käse, Speisequark, Dauermilcherzeugnisse	300 m. E.
6. Därme	100
7. Obst und Gemüse, insbesondere Tafelobst	420
8. Saathülsenfrüchte	500
9. Gewürze	200
10. Essenzen, Aromen, Pektin	200
11. Sämereien und Saaten	2 200
12. Hopfen	p. m.
13. Pflanzliche und tierische Fette für die Ernährung, Margarine, Plattenfette, Lebertran	p. m.
14. Wein und Schaumwein	1 000 m. E.
15. Spirituosen	130
16. Futtermittel einschließlich Seemuschelschalenschrot	p. m.
17. Verschiedene Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft	1 500
<b>II.</b>	
<b>Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft</b> (Spezifikation vorbehalten)	
1. Graphit	250
2. Chemische und pharmazeutische Rohstoffe und Erzeugnisse	90 000
3. Kunststoffwaren	1 500
4. Synthetischer und regenerierter Kautschuk	4 000
5. Bereifungen	350
6. Sonstige Kautschuk- und Astbestwaren, insbesondere technische Gummiwaren	3 000
7. Leder und Lederschuhe	3 750
8. Leder- und Plastikgalanteriewaren	700
9. Erzeugnisse der Holzverarbeitenden Industrie	2 000
10. Zellstoff, Papier und Pappe, sowie Erzeugnisse daraus	4 000
11. Erzeugnisse des Buchhandels und des graphischen Gewerbes	2 500
12. Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie	68 600
davon: Halbwaren, insbesondere Garne	bis 30 600
Fertigwaren	bis 38 000
13. Erzeugnisse der Steine- und Erden-Industrie, darunter auch Ziegeleierzeugnisse	4 000
14. Keramische Erzeugnisse	4 000
davon: Geschirr und Zierporzellan	bis 250
15. Glaserzeugnisse aller Art	3 000
16. Ferrolegierungen	600
17. Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	45 000

Ware	Wert in 1 000 DM
18. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	38 000
19. Erzeugnisse des Stahlbaus	p. m.
20. Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren (darunter auch Füllhalter und Kugelschreiber)	15 000
davon: Schmuckwaren	bis 850
21. NE-Metalle	21 000
22. Erzeugnisse des Maschinenbaus	70 000
23. Erzeugnisse der Elektroindustrie	12 000
24. Erzeugnisse der Kraftfahrzeugindustrie	9 000
25. Erzeugnisse der Flugzeugindustrie	500
26. Schiffbau	p. m.
27. Erzeugnisse der Feinmechanik und Optik	15 000 m. E.
28. Kleinmusikinstrumente	400
29. Spielwaren	600
30. Sportgeräte	1 000
31. Verschiedene Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft	28 000

m. E. = mit Erhöhungsmöglichkeit

Der Vorsitzende  
der Delegation der Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland

Bonn, den 8. März 1972

Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Dritte Protokoll zum Abkommen vom 17. Dezember 1970 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat ihr fortbestehendes besonderes Interesse an der weiteren regelmäßigen Lieferung von Edelkaolinen zum Ausdruck gebracht.

Sie hat außerdem ihr Interesse an der Lieferung von Antimon bekundet.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Dr. Peter Her mes

An den  
Vorsitzenden der Delegation der Regierung  
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik  
Herrn Dr. Alfred Killian

Der Vorsitzende  
der Delegation der Regierung der  
Tschechoslowakischen Sozialistischen  
Republik

Bonn, den 8. März 1972

Herr Vorsitzender,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Dritte Protokoll zum Abkommen vom 17. Dezember 1970 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat ihr fortbestehendes besonderes Interesse an der weiteren regelmäßigen Lieferung von Edelkaolinen zum Ausdruck gebracht.

Sie hat außerdem ihr Interesse an der Lieferung von Antimon bekundet.“

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Dr. Alfred Killian

An den  
Vorsitzenden der Delegation der Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Botschafter Dr. Peter Her mes

Der Vorsitzende  
der Delegation der Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland

Bonn, den 8. März 1972

Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Dritte Protokoll zum Abkommen vom 17. Dezember 1970 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland werden Einfuhrgenehmigungen für Drainagerohre und Hourdis mit der Auflage erteilen, daß die Waren nicht in einen Gebietsstreifen von 50 km Tiefe (Luftlinie) entlang der Grenzen verbracht werden dürfen.
2. Einfuhrgenehmigungen für Bord- und Pflastersteine werden mit der Auflage erteilt, daß die Steine nicht in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern verwendet werden dürfen.
3. Einfuhrgenehmigungen für Hartsteinsplitt werden mit der Auflage erteilt, daß die eingeführten Waren nur in den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein verwendet werden dürfen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Dr. Peter Hermes

An den  
Vorsitzenden der Delegation der Regierung  
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik  
Herrn Dr. Alfred Killian

Der Vorsitzende  
der Delegation der Regierung der  
Tschechoslowakischen Sozialistischen  
Republik

Bonn, den 8. März 1972

Herr Vorsitzender,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Dritte Protokoll zum Abkommen vom 17. Dezember 1970 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland werden Einfuhrgenehmigungen für Drainagerohre und Hourdis mit der Auflage erteilen, daß die Waren nicht in einen Gebietsstreifen von 50 km Tiefe (Luftlinie) entlang der Grenzen verbracht werden dürfen.
2. Einfuhrgenehmigungen für Bord- und Pflastersteine werden mit der Auflage erteilt, daß die Steine nicht in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern verwendet werden dürfen.
3. Einfuhrgenehmigungen für Hartsteinsplitt werden mit der Auflage erteilt, daß die eingeführten Waren nur in den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein verwendet werden dürfen.“

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Dr. Alfred Killian

An den  
Vorsitzenden der Delegation der Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Botschafter Dr. Peter Hermes

**Bekanntmachung**  
**über die Fortgeltung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrages**  
**in der Fassung der deutsch-britischen Vereinbarung**  
**über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 23. Februar 1960**  
**im Verhältnis zum Königreich Swasiland**

**Vom 16. März 1972**

Durch Notenwechsel vom 15. September/1. Oktober 1971 ist das Einverständnis der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs Swasiland darüber festgestellt worden, daß der deutsch-britische Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872 (Reichsgesetzbl. 1872 S. 229) in der Fassung der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 23. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2191) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Swasiland fortgilt.

Bonn, den 16. März 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.